

Horst Mahler  
Anton-Saefkow-Allee 22c  
14772 Brandenburg

am <sup>11.</sup> 7. Juni 2015

An das Landgericht Potsdam  
Postfach 600353  
14403 Potsdam

Betr.: 24 Kls 12/14 - Strafsache gegen Horst Mahler -

Hiermit begründe ich die gegen den Beschluß der 5. Strafkammer<sup>fkammer</sup>~~STRATKAMMER~~ des Landgerichts Potsdam erhobene sofortige Beschwerde vom 3. Juni 2015 wie folgt:

I.

Die Strafkammer hat den als Ablehnungsgrund geltend gemachten Sachverhalt überhaupt nicht erfaßt, dementsprechend nicht erwogen und deshalb nicht erkannt, daß die abgelehnten Richter mit ihrem Beschluß vom 26. Januar 2015 objektiv einen Willkürakt gesetzt haben, der auch bei besonnener Wertung durch den Angeschuldigten die Besorgnis begründet, daß die Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, "die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit ... störend beeinflussen kann".

Diese Wertung ~~des~~ ist auf die Tatsache gestützt, daß die abgelehnten Richter bei der Beschlußfassung v o r s ä t z - l i c h geltende Rechtsnormen teils nicht angewendet, teils konkludent geleugnet haben.

Der Vorsatz als subjektive Tatsache war aus dem Umstand zu erschließen, daß der Angeschuldigte mit umfangreichen und eindringlichen Rechtsausführungen auf die zu berücksichtigenden, von den Richtern aber "ausgeblendeten" Rechtsnormen und die daraus für den Streitfall erfließenden Rechtsfolgen hingewiesen hatte.

Die nicht zur Geltung gebrachten Rechtsnormen sind:

1. die aus dem Richtervorbehalt (Art. 92 S. 1; 97 Abs.1 GG) und ~~der~~ Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz folgende *r i c h t e r l i c h e* Prüfungspflicht, ob und ggf. inwieweit für strafrechtliche Verfahrensschritte des Strafrichters ein *s c h l ü s s i g e r* Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat gegeben <sup>(ist)</sup> (fehlt es an einem solchen Verdacht, steht jeglicher Verfolgungsmaßnahme das strafbewehrte Verfolgungsverbot des § 344 Abs. 1 StGB entgegen).
2. Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) und Abs. 2 (Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz).
3. § 31 Abs. 1 BVerfGG bezüglich der daraus folgenden Bindung des Gerichts an die Auslegung von § 130 StGB durch das Bundesverfassungsgericht gemäß dessen Wunsiedelentscheidung vom 4. November 2009 .
4. der ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Begrenzungsmaßstab für hoheitliche Eingriffe in die Rechte der Bürger.
5. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

## II.

Rechtsfehler bei einer Zwischenentscheidung im gerichtlichen Strafverfahren bilden einen Ablehnungsgrund, wenn sie den Eindruck der Willkür nahelegen (so die Strafkammer im angefochtenen Beschluß S. 4 unter Berufung auf BGH wistra 1997, S. 336; BGH Strafverteidiger 2002, S. 581).

Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus dem Gleichheitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) ein Verbot objektiver Willkür (BVerfGE 57,39 (42); 71,202 (205); 87,273(279)).

Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Grenze zur Willkür <sup>dann</sup> ~~erst~~ überschritten, wenn die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr verständlich ist, es sich also um eine krasse Fehlentscheidung handelt (st. Rspr. d. BVerfGG seit BVerfGE

4,1(7)). Das ist insbesondere der Fall, wenn "eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder in krasser Weise mißdeutet wird (BVerfGE 87,273(279) m.w.N.; auch BVerfGE 89,1(14); 96,189(203)).

Diese Rechtsfolgebedingungen sind im Streitfall gegeben, bei der Entscheidung über den Befangenheitsantrag aber ignoriert worden (Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG).

#### III.

Im Zentrum der rechtlichen Beurteilung des Falles steht § 130 StGB. Dieser stellt Gedankenäußerungen unter Strafe und steht deshalb in einem unauflösbaren Widerspruch zum Freiheitsprinzip, daß angeblich dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v o r a u s g e s e t z t ist, so daß sich die Grundrechte des Grundrechtsteils daraus ergeben sollen.

Die staatsbürgerliche Freiheit wäre danach das Ergebnis aller bisherigen Geschichte der europäischen Völkerfamilie und nicht ein Geschenk der Sieger über das Deutsche Reich an das Deutsche Volk und schon gar nicht eine Konstruktion des Parlamentarischen Rates bzw. von Juristen, die den Text des Grundgesetzes formuliert haben.

Die sich aus § 130 StGB auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland ableitende politische Justiz hat sich jedoch als Verneinung der politischen Freiheit und darüberhinaus einer freiheitlichen Kultur erwiesen. Es war der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts, der die Anwendung des Volksverhetzungsparagraphen (§ 130 StG) durch die Gerichte nach anfänglich zögerlichen Reparaturversuchen und langer Duldung der Maxime "keine Freiheit für die Feinde der Freiheit" mit grundsätzlichen Erwägungen radikal verworfen hat.

Diese Renovierung des Grundgesetzes hat sich mit der Wunsiedelentscheidung vom 4. November 2009 ereignet durch "verfassungskonforme Auslegung" des § 130 StGB. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nicht um ein "freilassendes Judikat" in dem Sinne, daß Richter der Fachgerichtsbarkeit kraft ihrer sach-

lichen Unabhängigkeit ihren Entscheidungen abweichende Auffassungen zurgrunde legen dürften. Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Auslegungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber, Behörden und die Gerichte, d.h. sie haben Rechtsnormcharakter.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus gegen den Angeschuldigten fußt auf § 130 StGB (Volksverhetzung). Die Wunsiedelentscheidung ist folglich "eine offensichtlich einschlägige Norm" Die<sup>(se)</sup> war in jeder Lage des Verfahrens schon im "ersten Zugriff" auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt als verbindlicher Maßstab im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung anzuwenden, und zwar nicht nur "pä x Daumen" (summarisch), sondern abschließend.

Die Justiz des Landes Brandenburg hat sich das Verdienst erworben, durch den Generalstaatsanwalt "Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat" (JMB1 98,106) zu erlassen, - nur hält sie sich nicht daran. Schon zur Vermeidung von Staatshaftung ist zu prüfen, ob der angezeigte oder sonstwie bekannt gewordene Sachverhalt überhaupt ein Strafgesetz erfüllt (Lutz Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., München 2008, unter Hinweis auf BGHZ 20,178; BGH NSTZ 88,510).

Keinem Brandenburger wird man zumuten, als Zeichen seiner Besonnenheit<sup>(en)</sup> sich die Überzeugung zuzulegen, ~~bezüglich ihrer~~ daß die im Brandenburgischen Staatsdienst tätigen Staatsanwälte und Richter bezüglich ihrer Verpflichtung zur Vornahme der Schlüssigkeitsprüfung der Beschuldigungen gegen den Angeschuldigten ahnungslos-gutgläubig gewesen, also nicht im Verdacht der Befangenheit stehend seien, weil sie die hier zitierte Richtlinie des Generalstaatsanwaltes nicht gekannt hätten. Wieweit will man ~~den~~ den Zynismus und die Verhöhnung der Bürger denn noch treiben?

Nein, der Angeschuldigt kann mit Fug und Recht davon ausgehen, daß die abgelehnten Richter ihre Rechtspflicht gegenüber dem Angeschuldigten, die Schlüssigkeit des Anklagevorwurfs a limine zu prüfen, sehr wohl kannten, ~~sich~~ aber aus Angst vor dem Zentralrat der Juden in Deutschland sich über diese Pflicht vorsätzlich hinweggesetzt haben.

#### IV.

Als Freiheitsprinzip im Sinne des realen Daseins der Geistigkeit des Menschen steht die Gedankenäußerungsfrei<sup>hei</sup>t nicht zur Disposition des Gesetzgebers.. Mit der Wunsiedelentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht diesem Gedanken für den Bereich der Rechtsanwendung wieder Geltung verschafft.

Hintergrund und Veranlassung für diesen Schritt war einerseits das über Jahre hinweg aufgestaute Unbehagen in Gerichtskreisen, das aus rechtsdogmatischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 130 StGB folgte, andererseits eine plötzliche Überdehnung der dogmatischen Problemlage durch Einführung des Absatzes 4 (lex Wunsiedel) in § 130 StGB.

Das Umdenken der Verfassungsrichter entzündete sich an dem Begriff "öffentlicher Friede" im Sinne einer Rechtsgutbestimmung.

In der Verfassungsrechtslehre der Bundesrepublik Deutschland ist der Satz allgemein anerkannt, daß Eingriffe in die Rechte (Freiheiten) der Bürger nur zulässig sind, wenn sie zum Schutz rechtlich anerkannter Güter bzw. Interessen geeignet, notwendig und angemessen sind. Für Eingriffe in die Gedankenäußerungsfreiheit sollte das rechtfertigende Interesse der "öffentliche Friede" sein.☺☺☺

Im Standardkommentar zum Strafgesetzbuch von Tröndle/Fischer (Bundesrichter), C.H. Beck-Verlag, 53. Aufl., sind die Versuche dargestellt, durch Auslegung des Ausdrucks "öffentlicher Friede" eine dem Grundgesetz entsprechende Anwendungspraxis zu entwickeln.

Der Bundesrichter Fischer schreibt:

"All diesen Erwägungen liegt die Annahme zugrunde, der in § 130 (wie auch §§ 126, 140, 166) geschützte Öffentliche Friede sei eine empirische Gegebenheit, deren abstrakte oder konkrete Gefährdung oder Verletzung sich grundsätzlich 'feststellen' lasse. Betrachtet man die bunte Palette der in Rechtsprechung und Literatur zur Beschreibung dieses Zustandes genannten Kriterien, so liegt aber die Annahme nicht fern, es sei nicht nur 'außerordentlich schwierig', dieses Tatbestandsmerkmal mit den Anforderungen des Art. 103 II GG in Einklang zu bringen, sondern schlicht unmöglich." (Tröndle/Fischer StGB, 53. Aufl., Rnr. 14 zu § 130).

Solange die einschlägigen Strafnormen als "abstrakte" Gefährdungsdelikte konstruiert waren, ergab sich für "Praktiker" die Möglichkeit, mit formelhaften und schwammig gehaltenen Formulierungen über diese Schwierigkeit hinwegzukommen. Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht haben diesen Schlendrian gebilligt. Diese Anwendungslage änderte sich grundlegend mit der "lex Wunsiedel" (§ 130 Abs. 4 StGB). Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Gesetzesergänzung weniger den Zweck, eine weitere Strafmöglichkeit im Raum der Politik zu schaffen, als den Zweck, für verwaltungs- und polizeirechtliche Eingriffsbedürfnisse auf Vorrat "Gefahrenlagen" für Versammlungsverbote "an die Hand zu geben". Um dieses Ziel zu erreichen, mußte der dogmatische Trampelpfad verlassen und vom "abstrakten" zum "konkreten" Gefährdungsdelikt übergegangen werden, weil Versammlungsverbote nur mit prognostizierbaren "konkreten Gefahrenlagen" zu rechtfertigen sind. Das Ganze ist ein schönes Beispiel, wie man absichtsvoll Grundrechte aushöhlt (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O. Rnr. 40).

#### V.

Aus der Interessenlage der Judenheit heraus betrachtet, öffnete sich mit der "lex Wunsiedel" die Büchse der Pandora. Auch die Strafbarkeit der "Holocaust-Leugnung" hängt an

dem Ausdruck "Öffentlicher Friede". Gleichgültig, ob man abstrakte oder konkrete Gefahren für denselben mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen will, der Bedeutung<sup>s</sup>inhalt dieses Ausdrucks kann nicht verschieden sein. Die lex Wunsiedel konnte nur "funktionieren", wenn sich der "Öffentliche Friede" als eine forensisch feststellbare Gegebenheit und dementsprechend die Störung des "Öffentlichen Friedens" als beweisbare Zustandsänderung durch vorsätzliches Verhalten darstellen läßt.

Die "lex Wunsiedel" wurde als Erfolgsdelikt konstruiert. Die Friedensstörung muß als eine Tatsache in jedem Einzelfall **b e w i e s e n** werden. Die unschei<sup>er</sup>bare dogmatische Änderung des Gesetzes brachte das Kartenhaus des § 130 StGB und alle analog konstruierten Strafnormen zum Einsturz.

Das Bundesverfassungsgericht konnte zeigen, daß die von der Rechtsprechung gehand<sup>e</sup>elten "Friedensstörungen" auf den Geistesgehalt einer Äußerung als Ursache zurückgeführt waren; die so begründete Einschränkung der Äußerungsfreiheit diese selbst aushebelt.

Mit dem Freiheitsprinzip vereinbar sind nur Einschränkungen, die an Umstände anknüpfen, ~~die~~ die über den rein geistigen Inhalt hinausgehen und auf Realwirkungen hin angelegt sind, die gefährdend~~e~~ und/oder schädigend auf schützenswerte Güter oder Interessen anderer wirken (Grundsatz des "neminem <sup>a</sup>l~~o~~dere").

## VI.

Die gegen den Angeschuldigten erhobene Anklage beruht ausnahmslos auf der vom Bundesverfassungsgericht mit der Wunsiedelentscheidung verworfenen Auslegung des Ausdrucks "Öffentlicher Friede", indem das vermeintliche Störungspotential des inkriminierten Buches "Das Ende der Wanderschaft ...." allein in seinem geistigen Gehalt gesehen wird.

Der Verfasser der Anklageschrift hat sich geradezu beispielhaft daran abgearbeitet, die angeklagte Tat als eine rein geistige Lebensäußerung des Angeschuldigten darzustellen. Er präsentiert über viele Seiten hinweg Zitate aus dem inkriminierten Werk in der Weise, daß er deren geistigen Inhalt, wie er ihn versteht, mit eigenen Worten wiedergibt und als Beleg das jeweilige Zitat folgen läßt. Mit keiner einzigen Silbe sind Äußerungen des Angeschuldigten beigebracht, die auf äußerliche Wirkungen, d.h. auf Handlungen der Rezipienten in Richtung auf realweltliche Veränderungen hin angelegt sind. Die zitierten Äußerungen sind intentional ausschließlich auf die Innenräume der Empfänger, d.h. auf ihr intellektuelles Bewußtsein gerichtet. Jegliche Emotionalisierung ist sorgfältig vermieden. Soweit die geäußerten Gedanken für sich allein bei einigen Empfängern Emotionen - zuweilen sogar heftige Gefühlsaufwallungen - hervorrufen, sind das Begleiterscheinungen der Gedankenäußerungen und als deren Schatten hinzunehmen. Es ist allgemeines Bewußtsein der Menschheit, daß die größten Gefahren für jede Form von Unterdrückung und auf diese <sup>(gegründete)</sup> Macht und Reichtum parasitärer Minderheiten von Gedanken ausgehen, wohingegen der Ehrbarkeit anvertraute Macht und durch Leistung redlich erworbener Wohlstand niemals von Gedanken erschüttert oder bedroht werden können.

In diesem Sinne hat der Anklageverfasser die Partei der Unterdrücker gewählt, indem er die der illegitimen Juden herrschaft gefährlichen Gedanken des Angeschuldigten unter Strafe gestellt sehen will. Er behauptet, daß der Schutz der Menschenwürde die Pönalisierung aller Angriffe auf die Hegemonie der Judenheit über die Völker gebiete. Wenn er nicht selbst ein Jude ist, erniedrigt er sich auf die erbärmlichste Weise, indem er die Unterwerfung unter die Despotie des Auserwählten Volkes allen Nichtjuden - damit auch sich selbst - zur höchsten Pflicht erklärt. Er tarnt diesen Anschlag auf die Menschenwürde der Nichtjuden mit einem Jüdischen



Trick: Der Aufstand gegen die Unterdrückung wird in einen Anschlag auf das L e b e n der Juden umgelogen. Es ist, als habe der Anklageverfasser den Talmud studiert und verinnerlicht.

Bei aller Fälschertätigkeit ist der Anklageverfasser in einer wesentlichen Hinsicht dem inkriminierten Werk treu geblieben: dieses gibt schon im Titel eine Vorschau auf den Inhalt - "Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit" -; dementsprechend sind es G e d a n k e n - und nur Gedanken -, mit denen er den Scheiterhaufen für den Angeschuldigten schichtet.

Dankenswerter Weise läßt er keinen Zweifel daran, daß er sich bewußt gegen die Wunsiedelentscheidung des Bundesverfassungsgericht stellt, indem er mit seinen Gedanken in der Unrechtsprechung verharret, die der Gesetzgeber - un<sup>ab</sup>sichtlich - mit der "lex Wunsiedel" ad absurdum geführt hat: Herr Schöning behauptet, der Angeschuldigte habe mit seinen Äußerungen den "öffentlichen Frieden" gestört, weil diese geeignet seien, "das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern" (S. 16 der Anklageschrift).. Ausdrücklich stützt er die Anklage auch auf die "lex Wunsiedel" (§ 130 Absatz 4 StGB - vgl. S. S. 16 d. AS).

Wie - bitteschön - soll denn diese "Tatsache" bewiesen werden? Der Bundesrichter Fischer hatte es doch endlich ausgesprochen, daß "es schlicht unmöglich sei", diesen Beweis zu führen.

Selbst an dieser alles entscheidenden Stelle kommt Herr Schöning nicht ohne ein Täuschungsmanöver aus. Er tut so, als sei der Ausdruck "Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit" ein Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB. Doch im Gesetzestext sucht man diese Nebelbank vergeblich. Vielmehr handelt es sich bei diesem Ausdruck um ein Versatzstück" aus der "bunten Palette" von Meinungen, die in Literatur und Rechtsprechung prä<sup>sen</sup>tiert worden sind als Versuch, dem "Öffentlichen Frieden" einen faßbaren Inhalt zu geben.

Diesen Verrenkungen hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit seiner Wunsstedelentscheidung ein jähes Ende bereitet, indem er dem Ausdruck "Öffentlicher Friede" die Würde, ein Tatbestandsmerkmal im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG zu sein, nur noch in einem deutlich verringerten Bedeutungsumfang belassen hat (vgl. WuE Absätze 93 ff.). Die grundsätzliche Kritik des Bundesrichters Fischer (Fischer, Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung, 1986, S. 630 ff.) aufnehmend ~~wird~~ <sup>wird</sup> "ein schwer zu fassendes subjektives Kollektivgefühl der Unsicherheit" als ein unzureichendes Bestimmungskriterium für eine den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügende Tatbestandsfassung identifiziert und folglich aus der Auslegungspraxis entfernt (WuE Abs. 93) "Erschüttertes Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit" ist "ein subjektives Kollektivgefühl der Unsicherheit" Wie könnte man das mit prozessual zulässigen Beweismitteln als Tatsache verifizieren?

## VII.

Die hier aufgezeigte Haltlosigkeit und rechtliche Fehlerhaftigkeit der Anklage war aus der Aktenlage leicht zu erkennen. Der Angeschuldigte ~~hat sich~~ ist ~~von~~ davon ausgegangen, daß die abgelehnten Richter die Mangelhaftigkeit auch erkannt haben; denn es wäre kein Zeichen von Besonnenheit, anzunehmen, daß die Spruchkörper des Landgerichts Potsdam ihren verfassungsgemäßen Aufgaben als Dritte Gewalt im Staate nicht gewachsen seien.

Der bisherige Verfahrensverlauf enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß die abgelehnten Richter den umfangreichen Verteidigungsvortrag des Angeschuldigten zur Kenntnis genommen und erwogen haben. Sie haben vorsätzlich die Unschuldsvermutung sowie das Grundrecht des Angeschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung mißachtet. Sie haben damit eine Verfahrenslage geschaffen, die theoretisch auf das Fazit hinauslaufen kann: Zwar hat ~~sich~~ der Angeschuldigte sich nichts zu schulden kommen lassen; aber die Ermittlungen haben zu dem

Ergebnis geführt, daß er aufgrund einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung nicht fähig ist, Juden als Menschen anzuerkennen, weshalb er für Leib und Leben dieser Volksgruppe eine Gefahr darstellt. Oder wollen die abgelehnten Richter behaupten, es in der Hand gehabt zu haben, was ein möglicherweise von Haß gegen den Angeschuldigten getriebener Gutachter als Befund niederschreiben würde? Daß diese Gefahr gar nicht so fern liegt, zeigt der Umstand, daß die Richter selbst sich offensichtlich von den von Haß triefenden Entstellungen der Gedanken des Angeschuldigten gegen diesen einnehmen ließen. Damit ist die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs hinreichend begründet.

  
Horst Mahler